

Bundessozialgericht

B e s c h l u ß

Az.: 11 RA 209/68

in dem Rechtsstreit

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: ,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 1968 durch

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
- Vorsitzender -,
Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter Dr. B u s s

beschlossen:

Die Revision der Klägerin vom 9. September 1968 gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 12. Juli 1967 und der gleichzeitig gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin hatte mit Schriftsatz vom 2. März 1968 durch ihren Prozeßbevollmächtigten, den ersten Vorsitzenden des Christlichen Beschädigten-Vereins e.V., Berlin, Herrn Rauchhaus, Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 12. Juli 1967 eingelegt und wegen Versäumung der Fristen für die Einlegung und Begründung der Revision die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Beide Prozeßhandlungen hat der Senat durch Beschluß vom 2. August 1968 (11 RA 40/68) als unzulässig verworfen, weil der Prozeßbevollmächtigte nicht zu den vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten gehöre; der Christliche Beschädigten-Verein, dessen Mitglied und erster Vorsitzender er sei, zähle nicht zu den in § 166 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Organisationen.

Mit Schriftsatz vom 9. September 1968 hat die Klägerin darauf durch ihren Prozeßbevollmächtigten erneut Revision eingelegt und den Antrag auf Wiedereinsetzung wiederholt. Auch diese Prozeßhandlungen müssen wieder schon daran scheitern, daß sie nicht den Formvorschriften des SGG entsprechen.

Die Klägerin muß sich vor dem BSG durch einen nach § 166 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen. Ob sie wirksam vertreten ist, muß der Senat von Amts wegen prüfen (§§ 169, 166 SGG). Dem Senat obliegt dabei auch die Prüfung, ob der Prozeßbevollmächtigte -der kein Rechtsanwalt ist- Mitglied oder Angestellter einer der in § 166 Abs. 2 SGG genannten Organisationen ist. Die Meinung der Klägerin, daß die Entscheidung, ob der Christliche Beschädigten-Verein eine Vereinigung im Sinne des § 166 Abs. 2 SGG darstelle, von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu fällen sei, ist unzutreffend; diese Meinung kann sich weder auf § 38 Abs. 3 SGG noch auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 1963, DVBl 1964 S. 36 stützen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Christliche Beschädigten-Verein e.V., Berlin, zählt nicht zu den in § 166 Abs. 2 SGG genannten Organisationen. Dies kann der Senat entscheiden, ohne den Großen Senat des BSG oder den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes anrufen zu müssen. Denn über die Frage, ob der Christliche Beschädigten-Verein eine Organisation im Sinne des § 166 Abs. 2 SGG ist, ist weder in dem von der Klägerin abschriftlich vorgelegten Beschluß des 7. Senats des BSG vom 28. Mai 1968 - 7 RAR 53/67 - noch in dem angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entschieden worden.

Bei seinem früheren Beschluß vom 2. August 1968 hat sich der erkennende Senat auf Unterlagen gestützt, die der Prozeßbevollmächtigte mit Schreiben vom 15. August 1966 dem Präsidenten des BSG übersandt hatte, insbesondere auf die damals vorgelegte Satzung. Die Satzung des Vereins ist jedoch im Jahre 1967 geändert worden, was dem Senat bei seinem Beschluß vom 2. August 1968 nicht bekannt war. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat mit seinem Schriftsatz vom 9. September 1968 die jetzt gültige Satzung in der Fassung vom 26. Oktober 1967 vorgelegt. Sie lautet in den hier bedeutsamen Bestimmungen:

§ 1 Name, Sitz und Vereinigungsbezeichnung, Satz 3:

Der Verein ist eine Vereinigung von Beschädigten und Hinterbliebenen Kriegsopfern, von Beschädigten und Hinterbliebenen Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung, von Beschädigten und Hinterbliebenen Arbeitgebern und von anderen Beschädigten und Hinterbliebenen.

§ 3 Zweck und Mittel:

1. Der Verein betreut durch Fürsorge aus dem Gedanken der christlichen Nächstenliebe Beschädigte und Hinterbliebene.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

- 4 -

Der Verein trägt dazu bei, weitere Personenschädigungen nach Möglichkeit zu verhüten, dem betreuten Personenkreis geeignete Arbeitsplätze zu sichern und die sozial- und berufspolitischen Belange zu verbessern.

Durch folgende Mittel sollen diese gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke im Sinne der §§ 17 ff. des Steueranpassungsgesetzes in Verbindung mit der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 verfolgt werden. Jeder darüber hinausgehende Zweck ist ausgeschlossen.

- a) Auskunftserteilung über mögliche Ansprüche in Versorgungs- und Fürsorgeangelegenheiten sowie über den Zweck des Vereins.
- b) Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Mitglieder im öffentlichen Leben, gegenüber Behörden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen sowie sozialen Einrichtungen.
- c) Erstellung von geeigneten Erholungsstätten, oder Beteiligung an geeigneten Erholungsstätten.
- d) Vorschläge zur Überwindung von Schädigungsfolgen.
- e) Vorschläge zur Verbesserung der Unfallverhütung.
- f) Vorschläge zur Verbesserung fürsorgerischer, sozialer und berufspolitischer Gesetzgebung.

§ 4 Abs. 1

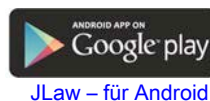
Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Geschäftsfähige Beschädigte, die als Beschädigte anerkannt sind oder die Beschädigteneigenschaft anstreben,
- b) beschränkt geschäftsfähige Beschädigte, die als Beschädigte anerkannt sind oder die Beschädigteneigenschaft anstreben, mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- c) Hinterbliebene von Beschädigten und Hinterbliebene von Personen, für die die Beschädigten-eigenschaft angestrebt wird,
- d) Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen, aber nicht Beschädigte oder Hinterbliebene von Beschädigten sind.

Auch diese Fassung der Satzung kann indessen zu keiner anderen Entscheidung des Senats führen.

Die Rechtsprechung des BSG zu § 166 Abs. 2 SGG (vgl. SozR Nr. 14, 15, 27, 30, 31 und 35 zu § 166 SGG) läßt deutlich erkennen, daß Personenvereinigungen nur dann als "selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung", als "Vereinigungen von Arbeitgebern" oder als "Vereinigungen der Kriegsoffer" im Sinne des § 166 Abs. 2 SGG anerkannt werden können, wenn sie sich ausschließlich oder doch überwiegend in ihrem Mitgliederkreis und in der Aufgabenstellung entweder auf Arbeitnehmer oder auf Arbeitgeber oder auf Kriegsoffer und auf die Wahrnehmung der sozial- und berufspolitischen Interessen dieser Personengruppen beschränken. Gerade das ist aber beim Christlichen Beschädigten-Verein nach der Satzung vom 26. Oktober 1967 nicht der Fall. Die Satzung kennt in Mitgliederkreis und Aufgabenstellung des Vereins keine solche Beschränkung. Daran ändert auch die "Vereinigungsbezeichnung" in § 1 S. 3 der Satzung nichts, die für den Senat nicht bindend ist; es kommt nicht auf die Bezeichnung der Vereinigung an, sondern auf den Mitgliederkreis, wie er sich aus der Satzung ergibt. Selbst wenn sich der Christliche Beschädigten-Verein nach seiner Bezeichnung entgegen dem Inhalt der §§ 3 und 4 der Satzung jedenfalls insgesamt auf Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Kriegsoffer beschränken wollte, würde er nicht zu den in § 166 Abs. 2 SGG genannten Organisationen gehören. Denn diese Organisationen können nur entweder eine Arbeitnehmervereinigung oder eine Arbeitgebervereinigung oder eine

mehrere solcher Vereinigungen zugleich sein. Die Organisationen des § 166 Abs. 2 SGG müssen sich ausdrücklich oder in der Hauptsache auf eine Interessenrichtung (Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder Kriegsoffer) beschränken. Das bestätigen die Bestimmungen über die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter (§§ 14, 35, 46 SGG); danach können die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (bzw. die Gewerkschaften), die Vereinigungen von Arbeitgebern und die Vereinigungen der Kriegsoffer stets nur Personen als ehrenamtliche Richter vorschlagen, die ihren jeweiligen Interessenkreis repräsentieren. Das zeigt, daß insoweit, als diesen Vereinigungen für das Verfahren vor dem BSG Vertretungsbefugnisse eingeräumt sind, eine Vermengung mehrerer Interessenrichtungen in einer Vereinigung nicht zulässig ist. Damit sollen Konflikte zwischen sich möglicherweise widerstreitenden Interessen verhütet werden. Dieser Gesichtspunkt ist auch bei der Prozeßvertretung durch Mitglieder und Angestellte der in § 166 Abs. 2 SGG genannten Organisationen von entscheidender Bedeutung.

Die Revision der Klägerin vom 9. September 1968 und ihr Wiedereinsetzungsantrag vom gleichen Tage müssen deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 169, 193 SGG), ohne daß auf die Revisionsrügen der Klägerin eingegangen werden darf.

